

1 Anmeldung und Genehmigung

Der Anschluss und Betrieb elektrischer Raumheizungen bedarf der Genehmigung durch die ÜZ und ist daher rechtzeitig vor dem Einbau der Elektroheizung schriftlich bei der ÜZ zu beantragen.

Mit der schriftlichen Genehmigung stellt die ÜZ die Leistung für den Betrieb der Heizungsanlage aus dem Niederspannungsnetz bereit.

2 Energiebezug für die Aufladung der Wärmespeicher

Die Freigabe erfolgt in Abhängigkeit von der Außentemperatur, maximal 8 Stunden, je Tag. Der Zeitpunkt der Freigabe richtet sich nach der jeweiligen Belastung der Stromversorgungsanlagen. Die Aufteilung in Intervalle unter Wahrung der insgesamt erforderlichen Freigabedauer bleibt vorbehalten.

3 Zählung

Der Strombezug für die Elektroheizung einer Kundenanlage wird getrennt vom sonstigen Strombezug des Kunden über einen separaten Zweitarifzähler (Heizungszähler) erfasst.

Während der Freigabe des Energiebezuges durch die ÜZ ist der Heizungszähler auf NT, in der übrigen Zeit auf HT geschaltet.

Brauchwasserspeicher mit mindestens 80 l Nenninhalt, deren Aufheizung von der ÜZ gesteuert werden kann, sowie zur Heizungsanlage gehörende Einrichtungen (z. B. Entladegebläse, Aufladesteuerung) dürfen an den Heizungszähler angeschlossen werden.

Die ÜZ ist berechtigt, vorhandene Warmwasserspeicher des Kunden während ihrer Verrechnungsspitzenzeiten abzuschalten.

4 Betrieb der Heizungsanlage

4.1 Die Freigabe des Energiebezuges für die Heizungsanlage und die Brauchwasserspeicher sowie die Ansteuerung der Zählwerke (HT-/NT-Umschaltung) erfolgt durch das ÜZ-eigene Schaltgerät in der Kundenanlage.

Die Mess- und Steuereinrichtung verbleibt im Eigentum des Messstellenbetreibers. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störung der Mess- und Steuereinrichtung dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Für die jederzeit einwandfreie Funktion des Steuergerätes übernimmt die ÜZ keine Gewähr und haftet auch nicht für Schäden, die dem Kunden durch eine Störung dieses Steuergerätes entstehen sollten; es sei denn, die Störung geht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ÜZ oder ihrer Beauftragten zurück.

Die notwendigen Schaltschütze sind vom Kunden zu beschaffen und verbleiben in seinem Eigentum. Sie können unter Plombenverschluss gehalten werden.

- 4.2 Werden neben der Heizungsanlage Durchlauferhitzer für die Brauchwasserbereitung betrieben, ist eine Vorrangschaltung einzurichten, die einen gleichzeitigen Betrieb von Heizungsanlage und Durchlauferhitzer verhindert.
- 4.3 Es wird empfohlen, die Vollspeicherheizung mittels einer Aufladesteuerung mit vorwärtssteuernder Charakteristik automatisch der jeweils herrschenden Außentemperatur und der in den Wärmespeichern vorhandenen Restwärme anzupassen.

5 Haftung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

6 Grundversorgung

Mit Inbetriebnahme erfolgt automatisch die Zuordnung in den Grundversorgungstarif für Heizungskunden. Wir melden Ihre Daten an den zuständigen Grundversorger.